

„Abgelesener Tachostand“ als bloße Wissensmitteilung eines Kfz-Verkäufers (R)

Vermerkt der Verkäufer eines Gebrauchtwagens im Kaufvertrag den „abgelesenen Tachostand“, liegt hinsichtlich der tatsächlichen Gesamtleistung des Fahrzeugs weder eine Garantie ([§ 443 I Fall 1 BGB](#)) noch eine Beschaffenheitsvereinbarung ([§ 434 I 1 BGB](#)) vor. Bei der Angabe handelt es sich vielmehr um eine bloße Wissensklärung oder – besser – Wissensmitteilung.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.06.2015 – [14 U 158/13](#)

(vorangehend: [LG Offenburg, Urteil vom 25.10.2013 – 3 O 180/12](#))

Das Urteil des OLG Karlsruhe, mit dem die Berufung des Klägers gegen das genannte Urteil des LG Offenburg zurückgewiesen wurde, ist auszugsweise [hier](#) veröffentlicht.

Probleme beim Autokauf?

Als spezialisierter Rechtsanwalt helfe ich Ihnen gerne weiter – ganz gleich, ob Sie Käufer oder Verkäufer sind. Interessiert? Nutzen Sie das Kontaktformular auf <https://autokaufrecht.info/sofortberatung/> oder rufen Sie mich unverbindlich an

(0 23 27) 8 32 59-99.